

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 27.03.23

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Schreddermoratorium für Akten nach dem Transsexuellengesetz**

**Einleitung für die Fragen:**

*Durch die Vorgaben des Transsexuellengesetzes (TSG) wurde trans\*-Personen in den vergangenen Jahrzehnten schweres Leid zugefügt. Bis zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit dieser Regelung konnte eine geschlechtsangleichende Personenstandsänderung nur vorgenommen werden, wenn von der antragstellenden Person die dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit nachgewiesen wurde (§ 8 Absatz 1 Nummer 3 TSG a.F.). Die gegebenenfalls geforderten Operationen griffen tief in das Recht auf körperliche Unversehrtheit ein, die Vorgabe zerstörte Familienplanungen und Kinderwünsche. Mit dem ebenfalls für verfassungswidrig erklärten Zwang, die Ehe aufzulösen (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 TSG a. F.), wurden Betroffene und ihre Angehörigen vor dramatische Entscheidungen gestellt, Ehen geschieden, Familien zerstört und den in den Partnerschaften lebenden Kindern großes Leid angetan.*

*Aus den Erfahrungen im Rahmen der Rehabilitierung und Entschädigung von nach § 175 Strafgesetzbuch verfolgten Homosexuellen soll gelernt werden. In den Entschädigungsverfahren wegen § 175 StGB waren viele Akten – und damit die notwendigen Nachweismöglichkeiten – zum Zeitpunkt der Schaffung einer Entschädigungsregelung bereits vernichtet. Die Justizminister:innenkonferenz hat auf ihrer Herbstkonferenz am 10.11.2022 ein „Schreddermoratorium“ für TSG-Akten beschlossen. Zu diesem Zweck wurde das Bundesministerium der Justiz mittels Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung gebeten, die Frist für die Aufbewahrung von TSG-Akten „interessengerecht neu festzulegen“.*

*Ich frage den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat den Landesjustizverwaltungen mit Schreiben vom 7. März 2023 vorgeschlagen, zu Nummer 1114.14 der Anlage zur Justizaktenaufbewahrungsverordnung (JAktAV) in Spalte 6 (Bemerkungen) folgenden Satz aufzunehmen: „Akten zu Verfahren nach dem Transsexuellengesetz sind mindestens bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren.“ Dies soll laut BMJ unter anderem wie folgt begründet werden: „Im Hinblick auf die zu erwartende Dauer der Verfahren über die Entschädigungs- bzw. Anerkennungsleistungen wird die Aussonderung der TSG-Akten bis zum 31. Dezember 2030 ausgesetzt. Erforderlichenfalls ist zu gegebener Zeit eine diesbezügliche Anpassung vorzunehmen.“ Die Stellungnahmefrist läuft noch und die zuständige Behörde befindet sich derzeit in der Abstimmung mit der gerichtlichen Praxis. Aus fachlicher Sicht der zuständigen Behörde erscheint der Vorschlag des BMJ sinnvoll.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Unter welche Nummer der Tabelle in der Anlage zur Justizaktenaufbewahrungsverordnung sind die TSG-Akten gefasst und wie lang ist ihre Speicherfrist?*

**Antwort zu Frage 1:**

TSG-Akten fallen unter Nummer 1114.14 (Angelegenheit Standesamtssachen) der Anlage zur JAktAV mit einer Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist von 30 Jahren.

**Frage 2:** *Wie viele TSG-Akten gibt es aktuell in Hamburg?*

**Antwort zu Frage 2:**

Eine statistische Erfassung von TSG-Akten erfolgt nicht. Für eine verlässliche Aussage müssten über 1.000 Akten händisch ausgewertet werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 3:** *Wie viele TSG-Akten sind bis zum Ende des Kalenderjahres von der Vernichtung bedroht?*

**Antwort zu Frage 3:**

Keine, da die längere Aufbewahrung aufgrund besonderer Umstände gemäß § 3 Absatz 3 JAktAV angeordnet wurde.

**Frage 4:** *Handelt es sich bei dem TSG-Aktenbestand ausschließlich um sich beim Amtsgericht befindliche Akten?  
Falls nein, wo sind weitere TSG-Akten gespeichert?*

**Antwort zu Frage 4:**

Ja.

**Frage 5:** *Sind TSG-Akten als archivwürdig eingestuft und dem Staatsarchiv zugeführt?  
Falls ja, unter welchen Voraussetzungen werden TSG-Akten dem Staatsarchiv zugeführt? Wie viele Akten sind dort archiviert?*

**Antwort zu Frage 5:**

Das Staatsarchiv hat bisher keine TSG-Akten übernommen und wird bei künftigen Angeboten dieser Akten an das Staatsarchiv (§ 3 Hamburgisches Archivgesetz) beziehungsweise bei der Erarbeitung eines Archivierungsmodells die Archivwürdigkeit berücksichtigen.

**Frage 6:** *Welche Änderung der Frist für die Aufbewahrung von TSG-Akten wird vom Senat für „interessengerecht“ gehalten?*

**Frage 7:** *Wurde der Hamburger Senat an der Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung durch den Bund beteiligt beziehungsweise ist eine Beteiligung beabsichtigt?  
Falls ja, in welcher Form und mit welchem Inhalt hat sich der Senat geäußert?*

**Frage 8:** *Was unternimmt der Senat, damit die Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung zügig vorangeht?*

**Antwort zu Fragen 6, 7 und 8:**

Siehe Vorbemerkung. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

**Frage 9:** *Was unternimmt der Senat, damit TSG-Akten nicht vor Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung vernichtet werden?*

**Antwort zu Frage 9:**

Siehe Antwort zu 3.

**Frage 10:** *Welche landesrechtlichen Möglichkeiten bestehen, Akten vor der Vernichtung zu schützen? Unter welchen Voraussetzungen und für welche Zeiträume ist eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist möglich?*

**Antwort zu Frage 10:**

Die Aufbewahrung der TSG-Akten unterliegt, da es sich um gerichtliche Verfahrensakten handelt, dem Bundesrecht, konkret den Regelungen der JAktAV. Danach können die Landesjustizverwaltungen von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten für einzelne Akten längere Aufbewahrungsfristen anordnen, soweit dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist (§ 3 Absatz 3 JAktAV). Daneben sieht § 9 Absatz 1 JAktAV die Möglichkeit vor, dass für eine Gruppe von Akten ein Aussonderungsmoratorium angeordnet wird, wenn ein öffentliches Interesse dies erfordert.

Landesrechtlich ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Hamburgisches Archivgesetz eine Vernichtung oder Löschung von Unterlagen nur nach der Verneinung der Archivwürdigkeit durch das Staatsarchiv zulässig. Dabei wird der Begriff „Unterlagen“ weit verstanden, das heißt, es geht nicht nur um Akten, sondern um sämtliche Informationsträger. Dies bedeutet, dass nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen Unterlagen nicht ohne Weiteres gelöscht werden dürfen, sondern dem Staatsarchiv anzubieten sind. Dieses entscheidet über die Archivwürdigkeit, also darüber, ob die Unterlagen dauerhaft aufbewahrt und an das Staatsarchiv abgegeben werden müssen oder ob sie vernichtet werden können.